

Region Augsburg (9)

Regionalplan der Region Augsburg

Zweite Änderung

Teilfachkapitel B IV 3.1 „Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung im Bereich des militärischen Flugplatzes Lechfeld“

Fortschreibung des Ziels B IV 3.1.3 „Abweichungen von den Nutzungsbeschränkungen“

Umweltbericht

Bearbeitung:

Regionsbeauftragte für die Region Augsburg (9) bei der Regierung von Schwaben
Fronhof 10
86152 Augsburg

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
1a	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Raumordnungsplans	5
1b	Darstellung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden..	6
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. Art. 15 Abs. 2 BayLplG ermittelt wurden	8
2a	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, einschließlich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinn des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)	8
2b	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung	9
2c	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	9
2d	Anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind.....	10
3	Zusätzliche Angaben	10
3a	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	10
3b	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt	10
3c	Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben	11
Anlage	„Prüfblätter mit Karte“	12

1 Einleitung

Mit der Richtlinie zur Strategischen Umweltprüfung (Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001) wurde in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union eine umfassende Prüfpflicht unter anderem für Pläne der Raumordnung eingeführt. Das Ziel der Richtlinie ist „ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen, und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden, indem dafür gesorgt wird, dass bestimmte Pläne und Programme [...] einer Umweltprüfung unterzogen werden“ (Richtlinie 2001/42/EG, Art. 1).

Die Vorgaben der EG-Richtlinie wurden durch verschiedene Gesetzesänderungen in nationales Recht umgesetzt. Für die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) im Rahmen der Regionalplanung sind insbesondere § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) sowie Art. 15 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) maßgeblich. Danach sind Raumordnungspläne, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, einer Umweltprüfung zu unterziehen. Die SUP ist in das Aufstellungs- und Änderungsverfahren des Regionalplans integriert.

Die Aufgabe der SUP ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Regionalplanänderung auf

1. Menschen (einschließlich der menschlichen Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Gegenstand der SUP ist der normative Teil (Ziele und Grundsätze) des Regionalplans bzw. seiner (Teil-)Fortbeschreibung. Im Zuge einer (Teil-)Fortbeschreibung müssen die betroffenen Festlegungen der Umweltprüfung unterzogen werden. Der Umweltbericht basiert auf den Unterlagen und Erkenntnissen, die zum Zeitpunkt der Regionalplanänderung vorliegen. Es besteht deshalb keine Pflicht, neue Erhebungen zu veranlassen. Der Regionale Planungsverband Augsburg erstellt den Umweltbericht auf Grundlage der Stellungnahmen der Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann. Dabei sind auch die Prüfkriterien aus fachlichen Vorgaben von den SUP-Fachstellen zu liefern.

Der Umweltbericht ist gemäß Art. 15 BayLplG ein gesonderter Bestandteil des Begründungsentwurfs der Teilfortbeschreibung des Regionalplans der Region Augsburg (RP 9), Zweite Änderung, Ziel B IV 3.1.3 „Abweichungen von den Nutzungsbeschränkungen“ im Teilfachkapitel B IV 3.1 „Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung im Bereich des militärischen Flugplatzes Lechfeld“.

Er umfasst gemäß der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG und Anlage 1 zu Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayLplG die in folgender Tabelle zusammengeführten Inhalte, soweit sie in angemessener Weise gefordert werden konnten und unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethode auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung waren.

Inhalt

1	Einleitung mit einer
a	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Raumordnungsplans,
b	Darstellung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden;
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. Art. 15 Abs. 2 BayLplG ermittelt wurden, mit Angaben der
a	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, einschließlich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinn des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG),
b	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung,
c	geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und
d	anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind;
3	Zusätzliche Angaben mit
a	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,
b	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt und
c	eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben.

Für die SUP wurde gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG und Art. 15 Abs. 3 Satz 1 BayLplG unter Beteiligung der Behörden und Fachstellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen der Regionalplanänderung berührt werden kann, der Untersuchungsrahmen einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichts festgelegt.

Der Untersuchungsrahmen hat die umgebenden Flächen eingeschlossen, in denen sich die Änderung des Regionalplans voraussichtlich erheblich auf die betroffenen Umweltgüter auswirken kann. Die vorgesehenen Ausnahmeflächen sind in den beigefügten Prüfblättern (vgl. Anlage „Prüfblätter mit Karte“) enthalten.

Der vorliegende Umweltbericht bildet zusammen mit der verbalen Festlegung (Entwurf) sowie der Begründung, einschließlich der Erläuterungskarte als Anlage zur Begründung zu B IV 3.1.3 (Entwurf), die Grundlage für die Fortschreibung des Zieles B IV 3.1.3 „Abweichungen von den Nutzungsbeschränkungen“ im Teilfachkapitel B IV 3.1 „Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung im Bereich des militärischen Flugplatzes Lechfeld“ und die in diesem Rahmen durchzuführende Öffentlichkeitsbeteiligung.

1a Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Raumordnungsplans

Gemäß Art. 14 Abs. 6 Satz 1 BayLplG sind Raumordnungspläne bei Bedarf fortzuschreiben. Die Fortschreibung von Regionalplänen obliegt gemäß Art. 10 Abs. 5 Nr. 2 BayLplG dem Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes.

Das Erfordernis zur Fortschreibung des Regionalplanes ist insofern gegeben, als die Gemeinde Graben aufgrund des von ihr festgestellten Mangels an Wohnbauflächen die Ausweisung von Wohnbauflächen im Lärmschutzbereich beabsichtigt.

Im gültigen RP 9 ist für den militärischen Flugplatz Lechfeld ein Lärmschutzbereich festgelegt (vgl. RP 9 B IV 3.1.1 (Z) i.V.m. Karte 2a „Siedlung und Versorgung“). Rechtsgrundlage hierfür bilden die im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 1. September 2006 enthaltenen Ziele B V 6.4.1 Abs. 1 und 6.4.1 Abs. 2, wonach u.a. für Militärluftplätze Lärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung - eingeteilt in die Zonen A, B und C - in den Regionalplänen ausgewiesen werden sollen.

Die Ausweisung von Lärmschutzbereichen in den Regionalplänen ist seit dem LEP vom 1. September 2013 nicht mehr vorgesehen. Jedoch gelten gemäß § 4 Satz 2 der Verordnung über das LEP vom 22. August 2013, geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das LEP vom 21. Februar 2018, die regionalplanerischen Regelungen zu den Lärmschutzbereichen bis 1. September 2023 fort, sofern bis dahin keine neuen Festsetzungen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) erfolgt sind. Eine Änderung bzw. Aufhebung des regionalplanerischen Lärmschutzbereichs im RP 9 ist vor dem 1. September 2023 nur dann möglich, wenn vor diesem Termin ein neuer Lärmschutzbereich nach FluLärmG in Kraft getreten ist. Wann ein neuer Lärmschutzbereich nach FluLärmG in Kraft tritt, ist derzeit nicht absehbar.

Aufgrund der oben genannten Rahmenbedingungen sollen im Bereich unmittelbar östlich des Ortsteils Graben nördlich und südlich der Lechfelder Straße zwei Flächen im Umfang von insgesamt ca. 8 ha in der Zone Ca des regionalplanerischen Lärmschutzbereiches als Ausnahmen von den Nutzungsbeschränkungen festgelegt werden. Damit soll dem von der Gemeinde Graben festgestellten dringenden Bedarf an Wohnbauflächen Rechnung getragen werden.

Die Festlegung der vorgesehenen Ausnahmeflächen hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Augsburg an die Bedingung geknüpft, dass im Gegenzug nicht für eine Siedlungsentwicklung zur Verfügung stehende bzw. aufgrund der Bodenbeschaffenheit nicht geeignete Wohnbauflächendarstellungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Graben in annähernd gleichem Umfang zurückgenommen werden.

Da die Konkretisierung standortgebundener Vorhaben (hier: Schaffung von Wohnbauflächen zur Realisierung von Wohngebäuden einschließlich der notwendigen Infrastruktur) in Umsetzung der regionalplanerischen Ausnahme erst auf Ebene der Bauleitplanung erfolgt, ist eine projektbezogene Prüfung der Umweltauswirkungen im Rahmen der Regionalplanung noch nicht möglich. Daraus folgt, dass sich die Prüftiefe der SUP-Prüfung ausschließlich nach Inhalt und Detaillierungsgrad der Regionalplan-Änderung bestimmt.

1b Darstellung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Im Umweltbericht sind entsprechend Nr. 1 Buchstabe b der Anlage 1 zu Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayLplG die für die Umweltprüfung relevanten Ziele des Umweltschutzes in den einschlägigen Gesetzen und Plänen darzulegen.

Diesem Erfordernis kommt nachstehende Aufstellung der maßgeblichen Umweltschutzziele im ROG, im BayLplG und im LEP nach:

- Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 6 ROG, Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 9 BayLplG, LEP 2006 B V 6.4.1 Abs. 1 Satz 1 (Z) (lt. Verordnung zum LEP vom 21. Februar 2018):
Schutz der Allgemeinheit vor Lärm, Reinhaltung der Luft, Festlegung von Lärmschutzbereichen
- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1 ROG, Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 1 BayLplG, LEP 7.1.1 (G), LEP 7.1.6 Abs. 1 (G): Erhaltung der Lebensräume für Tier- und Pflanzenwelt, Sicherung der Lebensräume für wildlebende Arten
- Schutzgut Boden
§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG, Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 BayLplG, LEP 1.1.3 (G):
Schonung natürlicher Ressourcen
- Schutzgut Wasser
§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 2 ROG, Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 5 BayLplG, LEP 7.2.1 (G):
Schutz des Grundwassers, Reinhaltung der Gewässer
- Schutzgut Luft und Klima
§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Sätze 6 und 7 ROG, Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Sätze 9 und 10
BayLplG, LEP 1.3.1 (G): Sicherstellung der Reinhaltung der Luft, Wahrung der Erfordernisse des Klimaschutzes
- Schutzgut Landschaft
§ 2 Abs. 2 Nr. 5 Satz 1 ROG, Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 Satz 2 BayLplG, LEP 7.1.1 (G):
Erhaltung historisch gewachsener Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen
- Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter
§ 2 Abs. 2 Nr. 5 Satz 2 ROG, Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 Satz 2 BayLplG, LEP 8.4.1 Abs. 2 Satz 1 (G):
Bewahrung historisch geprägter Kultur- und Sachgüter

Fachgesetzliche Vorschriften, die für die Regionalplan-Fortschreibung relevante Umweltschutzziele enthalten:

- Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
 - Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm
 - Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa
 - Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
 - Fluglärmgesetz (FluLärmG)
 - Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (2. FlugLSV)

- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
 - Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
 - Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie)
 - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
 - Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)

- Schutzgut Boden
 - Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
 - Bayerisches Bodenschutzgesetz (BayBodSchG)
 - Baugesetzbuch (BauGB)

- Schutzgut Wasser
 - Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
 - Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

- Schutzgut Luft und Klima
 - BImSchG
 - BNatSchG
 - BayNatSchG

- Schutzgut Landschaft
 - BNatSchG
 - BayNatSchG

- Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter
 - Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG)
 - BNatSchG
 - BayNatSchG

Im Umweltbericht als dem Kernstück der SUP sind alle relevanten Umweltaspekte auf der regionalplanerischen Ebene als Grundlagen für die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie für die Entscheidung (Abwägung) des Regionalen Planungsverbandes gebündelt. Die Prüfkriterien aus fachlichen Vorgaben beruhen auf den Beiträgen der SUP-Fachstellen.

Im Einzelnen hat der Regionale Planungsverband an der Erstellung des Umweltberichts folgende Stellen beteiligt:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg,
- Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben,
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege,
- Wasserwirtschaftsamt Donauwörth,
- Sachgebiete „Städtebau“, „Technischer Umweltschutz“, „Naturschutz“, „Wasserwirtschaft“ und „Gesundheit“ der Regierung von Schwaben.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. Art. 15 Abs. 2 BayLplG ermittelt wurden

Der RP 9 ist mit anderen Plänen, Programmen und/oder Entscheidungen nachgelagerter Planungsebenen (z. B. kommunale Bauleitplanung) eng verzahnt, was insbesondere für die Tiefe der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts erheblich ist. Dementsprechend können die Umweltauswirkungen der in der Regionalplan-Fortschreibung getroffenen Festlegungen (hier: Ausweisung von Wohnbauflächen) nur auf der Basis deren Abstraktionsgrades bewertet werden.

2a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, einschließlich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinn des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Das Gemeindegebiet von Graben wird im Wesentlichen bestimmt durch Siedlungs- und Verkehrsflächen, durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und durch die Einrichtungen des Flugplatzes Lechfeld. Flächen von ökologischer Bedeutung kommen vereinzelt vor.

Die Gemeinde Graben verzeichnet einen erheblichen Siedlungsdruck, zuletzt verstärkt durch die Ansiedlung mehrerer Unternehmen. Eine Rolle spielt hierbei auch die Anbindung an die Bahnlinie Landsberg - Augsburg (Haltepunkt Lagerlechfeld) sowie an die Bundesstraße B 17. Im Gemeindegebiet von Graben leben auf einer Gesamtfläche von rund 15 km² ca. 3 878 Einwohner (Stand: 31.12.2016), so dass die Bevölkerungsdichte mit 266 Einwohnern pro km² deutlich oberhalb des Landesdurchschnitts (183 Einwohner pro km²) und des Regionsdurchschnitts (220 Einwohner pro km²) liegt (Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik (LfStat)). Der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen an der Gesamtfläche liegt mit ca. 42,7 % (Stand 31.12.2016) deutlich über dem Landesdurchschnitt von ca. 12,2 % (Stand 31.12.2016) und dem in der Region Augsburg von ca. 14 % (Stand: 31.12.2016), woraus sich ein unterdurchschnittlicher Freiflächenanteil von ca. 57,3 % ergibt (Landesdurchschnitt: etwa 87,8 %).

Das übrige Gemeindegebiet ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Im Gemeindegebiet von Graben hat die Landwirtschaft im Vergleich zum Landesdurchschnitt (46,6 %) mit einem Ackerlandanteil von ca. 54,8 % noch einen relativ hohen Anteil (Quelle: LfStat). Die geplanten Ausnahmeflächen nördlich und südlich der Lechfelder Straße werden derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Das Gemeindegebiet von Graben liegt im Naturraum der Lech-Wertach-Ebenen. Dieser Raum teilt sich auf in das mittlere Lechtal im Osten und die Augsburger Hochterrasse im Westen. Schutzgebiete unterschiedlicher Art und Lebensräume besonders gefährdeter Vogelarten sowie die Auwaldbänder dominieren diesen Bereich und werden ergänzt durch verschiedene Feucht- und sonstige Biotopkomplexe.

Das Gemeindegebiet erstreckt sich im Osten bis zum westlichen Auwald des Lechufers und umfasst Teile des FFH-Gebiets „Lech zwischen Landsberg und Königsbrunn mit Auen und Leite“. Darüber hinaus finden sich mehrere Biotopflächen entlang der zur Augsburger Hochterrasse führenden Hangkante westlich des Ortsteils Graben.

Die Gemeinde Graben ist stark geprägt durch den im östlichen Gemeindegebiet gelegenen militärischen Flugplatz Lechfeld, der laut Bundesministerium der Verteidigung weiterhin als Ausweichflugplatz dient. Die zukünftige Nutzung des Flugplatzes steht derzeit noch offen.

Vor dem Hintergrund der o.g. Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes wird im Folgenden dargestellt, welche Umweltmerkmale durch die gegenständliche Regionalplan-Änderung möglicherweise erheblich beeinflusst werden:

- Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Schutzgut Boden,
- Schutzgut Wasser,
- Schutzgut Luft und Klima,
- Schutzgut Landschaft,
- Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

2b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Mit der Festlegung von Ausnahmeflächen innerhalb der Zone Ca des Lärmschutzbereiches zur Lenkung der Bauleitplanung werden diese Bereiche von den Nutzungsbeschränkungen der Lärmschutzzone ausgenommen. Im Bereich der Ausnahmeflächen wird somit die Darstellung von Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan bzw. die Ausweisung von Wohnbauflächen in Bebauungsplänen ermöglicht. Die erheblichen Auswirkungen auf die in Ziffer 1b dargestellten Ziele des Umweltschutzes, die von den neu hinzukommenden Ausnahmeflächen voraussichtlich zu erwarten sind, sind in den anliegenden Prüfblättern dargestellt und bewertet. Wesentliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht ersichtlich. Hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, ist aufgrund der zukünftigen unbekanntenen Entwicklung über den Flugbetrieb keine weitergehende genauere Aussage über die tatsächlichen nachteiligen Auswirkungen möglich.

Wie oben dargelegt, besteht in der Gemeinde Graben ein hoher Bedarf an Siedlungsflächen. Durch die Lage in der Zone Ca des regionalplanerischen Lärmschutzbereiches zur Lenkung der Bauleitplanung ist aufgrund der bestehenden Festlegungen im Bereich der geplanten Ausnahmeflächen Wohnbebauung nur zulässig, wenn sie der Abrundung vorhandener Wohnbebauung dient. Bei Nichtdurchführung der Planung blieben diese Rahmenbedingungen, insbesondere die Beschränkungen für die Ausweisung von Bauflächen mit Wohnnutzung, unverändert. Die aktuelle Nachfrage und der kurzfristige Bedarf an Wohnraum müssten somit außerhalb des Lärmschutzbereiches gedeckt werden. Da die Gemeinde Graben nach ihren Angaben derzeit über keine Flächen für eine mögliche Siedlungsentwicklung außerhalb des Lärmschutzbereiches verfügt, müsste die Nachfrage unter Umständen durch die Umlandgemeinden gedeckt werden, wodurch sich Arbeits- und Versorgungswege vergrößern könnten. Bei Nichtdurchführung der Planung kann auf den verfahrensgegenständlichen Flächen die landwirtschaftliche Nutzung fortgesetzt werden.

2c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Gemeinde Graben verfügt an den Ortsrändern - sowohl im Hauptort als auch im Ortsteil Lagerlechfeld - über mehrere im Flächennutzungsplan bereits dargestellte, noch unbebaute Misch- und Wohnbaulandreserven. Diese stehen laut Gemeinde nicht für eine weitere Entwicklung zur Verfügung. Eine umfangreiche Flächenbevorratung über den konkreten Bedarf hinaus ist hinsichtlich der durch das LEP gegebenen Anforderungen (u.a. zum Flächensparen) kritisch zu sehen. Aus diesem Grund hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes die verfahrensgegenständliche Regionalplan-Änderung an die Bedingung geknüpft, dass die Gemeinde Graben

spätestens vor einer etwaigen Antragstellung auf Verbindlicherklärung durch die Regierung von Schwaben die nicht für eine Siedlungsentwicklung zur Verfügung stehenden bzw. aufgrund der Bodenbeschaffenheit nicht geeigneten Wohnbauflächendarstellungen im Flächennutzungsplan in annähernd gleichem Umfang zurücknimmt.

Darüber hinaus können auf regionalplanerischer Ebene noch keine genauen Aussagen getroffen werden, welche Ausprägung notwendige Vermeidungs-, Minimierungs- oder Ausgleichsmaßnahmen annehmen müssen. Dies wird erst dann möglich sein, wenn auf Ebene der Bauleitplanung konkrete Umsetzungspläne im Bereich der Ausnahmeflächen vorliegen.

2d Anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind

Die Gemeinde Graben hat nach ihren Angaben einen hohen Bedarf an kurzfristig für eine Wohnbebauung verfügbaren Flächen, jedoch nur ein beschränkt verfügbares Potential. Von einer weiterhin anhaltenden Nachfrage nach Wohnbauflächen ist aufgrund des gewachsenen Arbeitsplatzangebotes und des allgemeinen Siedlungsdrucks im Umland von Augsburg auszugehen. Die vorliegende Fortschreibung ist insofern erforderlich, um kurzfristig den aktuellen Bedarf an Wohnbauflächen decken zu können. Da in Graben nach ihren Angaben- sowohl außerhalb als auch innerhalb des regionalplanerischen Lärmschutzbereichs - keine Alternativflächen für eine Siedlungsentwicklung verfügbar bzw. aufgrund der Bodenbeschaffenheit nicht geeignet sind, ist die Darstellung der Ausnahmeflächen im Gemeindegebiet alternativlos. Daher erübrigt sich die Prüfung räumlicher Alternativen. Konzeptionelle Alternativen unterliegen gemäß den SUP-Anforderungen nicht der Prüfpflicht.

3 Zusätzliche Angaben

3a Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

In die vorliegende Umweltprüfung haben die Informationen und Sachverhalte Eingang gefunden, die zum Zeitpunkt der Erarbeitung vorlagen. Gemäß dem derzeitigen Wissens- und Informationsstand wurden - soweit auf Regionalplan-Ebene erkennbar - eine möglichst umfassende Betrachtung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die mit den geplanten Ausnahmen einhergehen, vorgenommen.

Konkrete Maßnahmen zur Verhinderung oder Minimierung bzw. zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen können erst bei der konkreten Planung und Realisierung von Projekten in nachgelagerten Planungsebenen erfolgen.

3b Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt

Maßnahmen zur Überwachung der Festlegungen der Regionalplan-Fortschreibung bezüglich möglicher Auswirkungen auf die Umwelt erfolgen im Zuge der Beteiligung des Regionalen Planungsverbandes in nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu konkreten Projekten und Planungen.

3c Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben

Gegenstand dieses Umweltberichts ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern,

die mit der Änderung des Zieles B IV 3.1.3 „Abweichungen von den Nutzungsbeschränkungen“ im Teilfachkapitel B IV 3.1 („Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung im Bereich des militärischen Flugplatzes Lechfeld“) des RP 9 verbunden sind. Dabei bewegen sich die Aussagen des Umweltberichts auf dem Detaillierungsgrad, der dem Maßstab des Regionalplans entspricht. Hierfür wurden alle vorhandenen Informationen zusammengeführt. Dies ersetzt keine konkrete Prüfung der Umweltauswirkungen auf der Ebene eines Bauleitplanverfahrens im Bereich der Ausnahmeflächen.

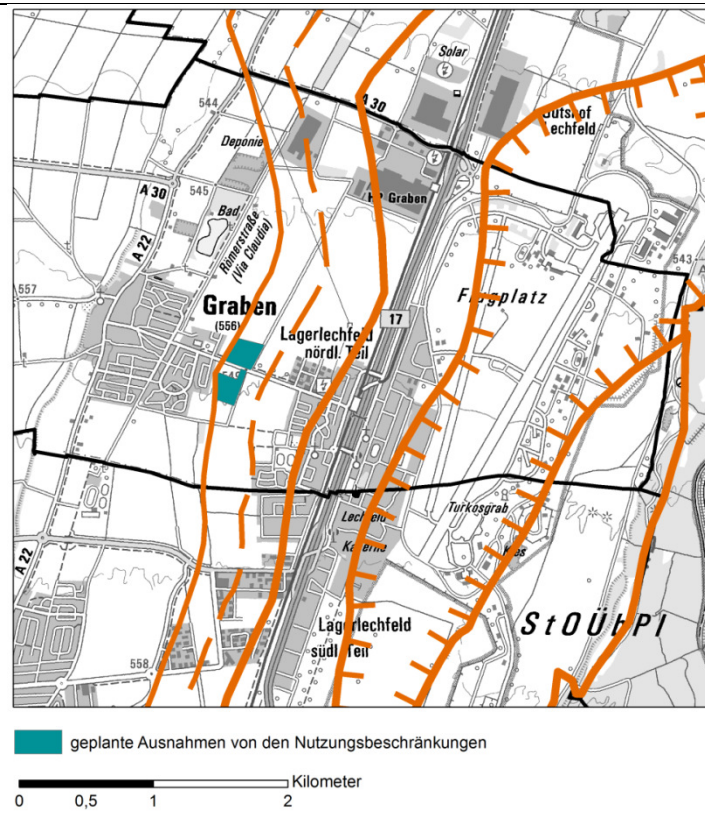
Den Bewertungen der geplanten regionalplanerischen Festlegungen kann entnommen werden, dass erhebliche Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter im Allgemeinen nicht zu erwarten sind oder zumindest so weit minimiert werden können, dass Umweltbelange den geplanten Festlegungen nicht entgegenstehen. Einer besonderen Betrachtung bedarf allerdings das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit. Für Wohngebäude ist der notwendige Lärmschutz durch ein gesetzliches Regelwerk verbindlich vorgeschrieben. Dieses greift nicht im Außenwohnbereich. Allerdings handelt es sich regelmäßig nicht um einen dauerhaften Aufenthalt im Außenbereich, so dass die Lärmeinwirkungen dort nur zeitlich begrenzt auftreten können. Demnach ist die Regionalplanänderung des Zieles B IV 3.1.3 „Abweichungen von den Nutzungsbeschränkungen“ unter dem Gesichtspunkt der damit verbundenen Umweltauswirkungen vor dem Hintergrund der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand vertretbar.

Eine etwaige spätere FFH-Verträglichkeitsprüfung von konkret vorliegenden Einzelmaßnahmen bleibt unberührt.

Anlage „Prüfblätter mit Karte“

zu Ziffer 2b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands,
hier: bei Durchführung der Planung

Geplante Ausnahmen von den Nutzungsbeschränkungen des Lärmschutzbereichs zur Lenkung der Bauleitplanung in der Umgebung des militärischen Flugplatzes Lechfeld



Topographische Informationen	
Gemeinde(n):	Graben
Landkreis(e):	Augsburg
Lage:	unmittelbar östlich des Ortsteils Graben nördlich und südlich der Lechfelder Straße
Fläche (ha):	ca. 8
Höhenlage (m ü. NN):	550

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung

Naturraum:	Mittleres Lechtal
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	landwirtschaftliche Nutzung
Umweltzustand/Vorbelastungen:	zeitweise Fluglärm
Sonstige Besonderheiten:	Lage in der Zone Ca des regional-planerischen Lärmschutzbereichs zur Lenkung der Bauleitplanung in der Umgebung des militärischen Flugplatzes Lechfeld

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	<p>Durch Errichtung von Wohnbebauung in der Zone Ca des regionalplanerischen Lärmschutzbereiches wird diese einer erheblichen Fluglärmbelastung ausgesetzt.</p> <p>Bei Fluglärm handelt es sich um intermittierende Geräuschquellen. Grundsätzlich ist bei einem erhöhten Dauerlärmpegel mit einem erhöhten Gesundheitsrisiko zu rechnen. Auch bei bereits leicht erhöhten Dauerschallpegeln steigt das Risiko auf Herzkreislauferkrankungen (Bluthochdruck, Herzinfarkt, Herzinsuffizienz).</p> <p>Bei einem ausgewiesenen äquivalenten Dauerschallpegel von >62 dB(A) - 64 dB(A) ist nicht mit einer Schädigung des Gehörs zu rechnen, allerdings ist bei regelmäßig wiederkehrenden deutlich erhöhten Lärmpegeln (Maximalfluglärmpegel) über einen längeren Zeitraum eine Gehörschädigung nicht auszuschließen.</p> <p>Als Lärmschutzmaßnahme in nachfolgenden Planungsebenen kommt baulicher Schallschutz in Form von erhöhtem Bauschalldämm-Maß der Umfassungsbauteile an den Gebäuden in Frage, der nach § 6 FluLärmG i.V.m. § 3 2. FlugLSV verbindlich vorgeschrieben ist. Die erhebliche Lärmbelastung im Außenwohnbereich lässt sich nicht kompensieren und führt zu einer verringerten Wohn- und Aufenthaltsqualität; dadurch wird auch die wohnortnahe Naherholung in der umgebenden Freifläche beeinträchtigt.</p>
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<p>Die Flächen werden ausschließlich landwirtschaftlich als Acker bzw. Intensivgrünland genutzt; weitere Strukturen sind, bis auf eine Baumzeile entlang der Straße, nicht vorhanden. Daher wird die biologische Vielfalt nicht wesentlich beeinträchtigt.</p> <p>Der Flusslauf des Lechs mit seiner Aue sowie Flächen auf der angrenzenden Niederterrasse bis zu einer Breite von rd. 2100 m sind als FFH-Gebiet Nr. 7631-372 "Lech zwischen Landsberg und Königsbrunn mit Auen und Leite" ausgewiesen.</p> <p>Die geplanten Ausnahmeflächen haben zur Grenze des FFH-Gebiets einen Abstand von mindestens rund 2400 m. Negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets sind durch die geplante Änderung des Regionalplans nicht zu befürchten.</p>
Boden	<p>Durch die baulichen Maßnahmen (Wohnbebauung, Straßenbau) ergeben sich Auswirkungen auf das Schutzgut Boden in Form von Bodenverbrauch. Allerdings ergibt sich ein Ausgleich dadurch, dass die Gemeinde Graben im Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbauflächen in annähernd gleichem Umfang zurücknehmen muss. Von daher ist das Schutzgut Boden nur geringfügig betroffen.</p>

Wasser	<p><u>Grundwasser:</u> Die geplante Änderung ist keine Maßnahme, die geeignet ist, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen. Bei breitflächiger Versickerung bzw. Versickerung über die belebte Bodenzone von nicht verschmutztem Niederschlagswasser von befestigten Flächen sind bei Beachtung der Regeln der Technik keine relevanten Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.</p> <p><u>Gewässer:</u> Im Planungsbereich sind keine oberirdischen Gewässer vorhanden, die beeinträchtigt werden können. Auch sind durch die Änderung keine Wasserschutzgebiete bzw. Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung betroffen.</p> <p>Das Schutzgut Wasser wird nicht nennenswert beeinträchtigt.</p>
Luft und Klima	<p>Durch zusätzliche Bodenversiegelung können negative klimatische Effekte verstärkt werden. Beispielsweise ist in Siedlungen gegenüber dem Umland mit höheren Lufttemperaturen sowie einer höheren Wärmespeicherung zu rechnen. Gleichzeitig kann die Luftschadstoffbelastung durch erhöhtes Straßenverkehrsaufkommen steigen. Allerdings ergibt sich ein Ausgleich dadurch, dass die Gemeinde Graben im Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbauflächen in annähernd gleichem Umfang zurücknehmen muss. Von daher ist das Schutzgut Luft und Klima nur geringfügig betroffen.</p>
Landschaft	<p>Die Landschaft auf der Hochterrasse ist weitgehend eben, offen und sehr strukturarm. Daher wird durch die geplante Änderung das Landschaftsbild nicht wesentlich negativ verändert. Die geplanten Ausnahmeflächen binden unmittelbar an den Ortsteil Graben an. Ein wesentlicher Eingriff in die freie Landschaft liegt nicht vor.</p>
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<p>Beeinträchtigungen von Kulturgütern und sonstigen Sachgütern sind durch die geplante Änderung nicht zu erwarten.</p> <p>Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler in den nachfolgenden Planungsebenen bzw. auf Projektebene unterliegen der Meldepflicht gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde.</p>